

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Beuth Hochschule für Technik Berlin			
Ggf. Standort				
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Gartenbauliche Phytotechnologie			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbil- dend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Da- tum)	01.10.2005 (Gartenbau (B.Sc.)) bzw. 01.10.2013 (weiter- entwickelter Studiengang unter der heutigen Bezeich- nung „Gartenbauliche Phytotechnologie“ (B.Sc.))			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	40/Jahr (seit WS 2019/20, davor 80/Jahr)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienan- fänger pro Semester / Jahr	83/Jahr (Ø 2015-2017)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolven- tinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	21/Jahr (Ø 2017-2019)			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr.	2			
Verantwortliche Agentur	ACQUIN			
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2020			



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen): Das Diploma Supplement ist in der aktuellen Fassung nachzureichen.

Auflage 2 (Kriterium § 7 Modularisierung): Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) mit aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Studierbarkeit): Der Studienverlaufsplan muss so gestaltet werden, dass ein durchgehendes Studium im Umfang von i.d.R. 30 ECTS-Punkten pro Semester gewährleistet wird. Dabei muss berücksichtigt werden, dass im 6. Semester neben dem Praktikum (20 ECTS-Punkte) aus organisatorischen Gründen nicht noch zusätzlich Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten an der Hochschule belegt werden können.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht angezeigt



Kurzprofil des Studiengangs

Die Beuth Hochschule entstand 1971 als Technische Fachhochschule Berlin (TFH) durch den Zusammenschluss von vier staatlichen Berliner Ingenieurakademien: der Ingenieurakademien Beuth, Gauß und Bauwesen sowie der Ingenieurakademie für Gartenbau. Um die lange Tradition der Hochschule herauszustellen, erfolgte 2009 die Umbenennung der TFH zur Beuth Hochschule für Technik Berlin. Heute gehört sie mit rund 13.000 Studierenden zu den größten Fachhochschulen Deutschlands.

Der Bachelorstudiengang „Gartenbauliche Phytotechnologie“ ist am Fachbereich Life Sciences and Technology angesiedelt, welcher im Rahmen einer Neustrukturierung der Hochschule 1998 aus den beiden Fachbereichen „Gartenbau und Landespflege“ und „Lebensmitteltechnologie und Verpackungstechnik“ sowie dem Studiengang Biotechnologie zusammengeführt wurde.

Das Studium konzentriert sich auf die Bereiche:

- Pflanzenproduktion
- Qualitätssicherung
- Dienstleistung, Handel und Unternehmensführung
- Pflanzenverwendung und -unterhaltung im urbanen Bereich

Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, in einem breiten Tätigkeitsfeld Aufgaben in leitender Funktion übernehmen zu können. Das Tätigkeitsfeld der späteren Absolventinnen und Absolventen umfasst nach Aussage der Hochschule Produktionsbetriebe aller Sparten des Gartenbaues, Handels- und Dienstleistungsunternehmen (z. B. Gartencenter, Großmärkte, Garten- und Landschaftsbau) sowie die chemische Industrie (Pflanzenschutz- und Düngemittel), aber auch in Maschinen- und Gewächshausbauunternehmen, bei Substratproduzenten, in der Lebensmittelverarbeitungsindustrie, im Verlags- und Pressewesen u.a. Bereichen sollen die Absolventinnen und Absolventen eine Stellung finden.

Neben grundlegenden Pflichtveranstaltungen werden Wahlpflichtmodule aus den Bereichen der Produktion und der Dienstleistung sowie weiteren aktuellen Themen, beispielweise zur Einbindung neuer Technologien in gartenbauliche Prozesse oder die Integration neuer Vermarktungsstrategien, angeboten. Damit soll dem raschen Wandel der Berufsfelder in der Arbeitswelt Rechnung getragen und die Voraussetzungen geschaffen werden, um die immer wieder neuen beruflichen Herausforderungen erfolgreich zu bewältigen.



Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Gartenbauliche Phytotechnologie“ (B.Sc.) verfügt über eine klar definierte Zielsetzung und die angestrebten Qualifikationsziele richten sich an den Anforderungen der Berufspraxis aus. Im Mittelpunkt des Studiums stehen pflanzenbezogene Fragestellungen und dabei die Verknüpfung von technischen und physiologischen Aspekten und ökonomischen Zielen. Dazu kommen die Bereiche Garten-Landschaftsbau mit den Schwerpunkten Vegetationstechnik und Pflanzenpflege sowie Qualitätssicherung von gärtnerischen Produkten und Dienstleistungen. Gleichzeitig sollen Kompetenzen zum wissenschaftlichen Umgang mit diesen Themenfeldern vermittelt werden.

Das Studiengangskonzept ist schlüssig und unterstützt die Erreichung der Qualifikationsziele. Lediglich dem Bereich der Züchtung bzw. Pflanzenvermehrung sollte in den curricularen Planungen etwas mehr Beachtung geschenkt werden.

In einem modernen Gewächshaus auf dem Campus der Beuth Hochschule für Technik in Berlins Mitte mit Freilandflächen und einem Lehrgarten sowie in den mit modernster Technik ausgestatteten Laboren bestehen praktische Arbeits- und Studienmöglichkeiten für Studierende. Ein direkter Praxisbezug wird den Studierenden darüber hinaus über eine viermonatige Praxisphase eröffnet.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	3
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	7
Inhalt	8
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	10
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	10
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	10
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	11
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	11
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	12
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	13
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	13
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	13
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	14
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.1 Curriculum	17
2.2.2 Mobilität	24
2.2.3 Personelle Ausstattung	25
2.2.4 Ressourcenausstattung	27
2.2.5 Prüfungssystem	29
2.2.6 Studierbarkeit	31
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	33
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	33
2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen	35
2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen	35
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	35
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	39
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	41
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	41
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	41
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	41
III Begutachtungsverfahren	42

1	Allgemeine Hinweise	42
2	Rechtliche Grundlagen	42
3	Gutachtergruppe.....	42
IV	Datenblatt.....	43
1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	43
2	Daten zur Akkreditierung	43
	Glossar	44
	Anhang	45



I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Gartenbauliche Phytotechnologie“ (B.Sc.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 7 Semestern und umfasst 210 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Gartenbauliche Phytotechnologie“ (B.Sc.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Problem aus dem Bereich des Studienfaches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Das Abschlussmodul besteht aus einer Abschlussarbeit (12 ECTS-Punkte) und einer mündlichen Abschlussprüfung (3 ECTS-Punkte). In allen Bachelor-Studiengängen orientiert sich die mündliche Abschlussprüfung schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Abschlussarbeit. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Studierende gesichertes Wissen in den Fachgebieten, denen die Abschlussarbeit thematisch zugeordnet ist, besitzt und fähig ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen (§ 32, Abs. 8 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Beuth Hochschule für Technik (RSPO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangs Voraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die allgemeinen Voraussetzungen hinsichtlich des Zugangs zu einem Studium sind in der Ordnung über die Zulassungsregelungen und Immatrikulation an der Beuth Hochschule für Technik Berlin (OZI) geregelt. Darüber hinaus können laut OZI die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen weitere Zugangsbedingungen definieren, was beim dem Studiengang „Gartenbauliche Phytotechnologie“ allerdings nicht der Fall ist.

Allgemeine Zugangsbedingung zu den Bachelorstudiengängen ist die allgemeine Studienberechtigung gemäß § 10 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG). Eine Zulassung zu einem Bachelorstudium ist somit mit der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife möglich. Darüber hinaus ist ein Zugang zum Bachelorstudium auch für beruflich Qualifizierte möglich, diese Voraussetzungen sind in § 11 BerlHG geregelt. Diese Personengruppe kann bspw. einen Hochschulzugang mit einer erfolgreichen Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen erhalten oder mit einer erfolgreich abgeschlossenen Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes bzw. einer vergleichbaren Ausbildung in einem anderen Bundesland. Die Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der akademische Grad Bachelor of Science, abgekürzt B.Sc., verliehen. Abschlussgrad und Abschlussbezeichnung sind korrekt. Gemäß § 35 Abs. 10 der RSPO wird zusammen mit den Abschlussdokumenten ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben. Das vorliegende Muster entspricht noch nicht der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten

Fassung von 2018. Eine Umstellung auf das neue Diploma Supplement soll nach Aussage der Hochschule mit der Einführung des neuen Campus Management Systems erfolgen. Zur vollständigen Erfüllung es Kriteriums muss das Diploma Supplement in der aktuellen Fassung nachgereicht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

- Das Diploma Supplement ist in der aktuellen Fassung nachzureichen.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Alle Module sind so bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können.

Es liegt ein vollständiges Modulhandbuch vor. Die Modulbeschreibungen umfassen bis auf die Angabe der Verwendbarkeit des Moduls alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Angaben. Da sich nach Aussage der Hochschule alle Module ausschließlich an Studierende des Bachelor-Studiengangs „Gartenbauliche Phytotechnologie“ richten, kann auf die Angabe der Verwendbarkeit in den Modulbeschreibungen verzichtet werden.

Leistungspunkte und Noten werden getrennt ausgewiesen. Die Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Notenbildung erfolgen in der RSPO (§20-22). Angaben zur Notengewichtung innerhalb der einzelnen Module erfolgen im Studienplan als Anlage der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung. Noch nicht definiert sind in den Modulbeschreibungen jedoch Umfang und Dauer der jeweils eingesetzten Prüfungsformate.

Die ECTS-Note wird den Studierenden in einer separaten Bescheinigung gemeinsam mit der deutschen Abschlussnote ausgestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

- Die mögliche Dauer und der mögliche Umfang der einzelnen Prüfungsformate sind entweder in den Modulbeschreibungen oder der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung bzw. in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) mit aufzunehmen.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Jedem Modul ist eine bestimmte Anzahl an ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.

Gemäß §6 der RSPO 2016 beträgt der Arbeitsaufwand für ein Studiensemester max. 30 ECTS-Punkte, für ein Studienjahr 60 ECTS-Punkte. Der zeitliche Aufwand für einen ECTS-Punkt beträgt 30 Arbeitsstunden (§7).

Für den Bachelorabschluss sind 180 ECTS-Punkte nachzuweisen. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Studiengang „Gartenbauliche Phytotechnologie“ (B.Sc.) wurde bereits 2008 (damals noch unter dem Titel „Gartenbau“) und 2014 akkreditiert. Ein besonderer Schwerpunkt der Bewertung lag deshalb auf der Weiterentwicklung des Programms. Bei der vergangenen Akkreditierung wurden keine studiengangsspezifischen Empfehlungen ausgesprochen, lediglich Empfehlungen übergeordneter Natur zur Aufteilung des Workloads in Präsenz- und Selbststudium oder einer systematischeren Rückkopplung der Ergebnisse aus Evaluationen an die Studierenden. Den Empfehlungen wurde Rechnung getragen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studienziel ist nach § 3 der SPO ein berufsbefähigender und praxisorientierter Abschluss für den Gartenbau. Die Absolventeninnen Absolventen sollen Führungsaufgaben in allen Sparten des Gartenbaus, vor allem in folgenden Arbeitsbereichen einnehmen können: Produktionsbetriebe aller Sparten des Gartenbaues, Handels- und Dienstleistungsunternehmen (z. B. Gartencenter, Großmärkte, Garten- und Landschaftsbau), Chemische Industrie (Pflanzenschutz- und Düngemittel), Maschinen- und Gewächshausbauunternehmen, Substratproduzenten, Verarbeitungsindustrie, Verlags- und Pressewesen, Versicherungen, Beratungsunternehmen, Absatzorganisationen, Fach- und Wirtschaftsverbände, Verbände des Berufsstandes, Beratungsrings, Entwicklungshilfe, Ministerien und Kommunalbehörden, Landesanstalten, Landwirtschaftskammern, Pflanzenschutzämter sowie Lehr- und Versuchsanstalten.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen nach Auskunft der Hochschule in den Hauptsparten der gartenbaulichen Produktion die wesentlichen Stationen des Produktionsprozesses beherrschen und die Wertschöpfungskette überblicken. Zusätzlich zu den Produktionsverfahren werden daher auch qualitätsbestimmende Merkmale und Methoden zur Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung gelehrt. Neben den produktionstechnischen Bereichen

sollen weiterhin auch Kompetenzen in der Personal- und Unternehmensführung vermittelt werden.

Auch sollen die Studierenden Kompetenzen in der Vermarktung gartenbaulicher Produkte und im Dienstleistungsbereich erwerben. Dieses Ziel soll durch ein umfangreiches Angebot ökonomischer Lehrinhalte erreicht werden.

Die Übernahme von Leitungsaufgaben in privaten und öffentlichen Institutionen von Kommunen und Städten zur Entwicklung, Anlage und Unterhaltung von urbanen Grünanlagen stellt ein weiteres Qualifikationsziel des Studienganges dar. Die Entwicklung der grünen Infrastruktur für die Stadt der Zukunft steht daher im Fokus interdisziplinärer Module des Studienganges. Neben pflanzenbaulichen Aspekten nehmen hier rechtliche, städtebauliche und IT-gestützte Entwicklungen breiten Raum in der Wissensvermittlung ein.

Der Erfassung und Auswertung von Informationen kommt nach Auskunft der Hochschule in allen Berufsfeldern als Grundlage der Organisation von Betriebsabläufen eine entscheidende Bedeutung zu. In Projektarbeiten und Übungen soll diese Befähigung ebenso erlangt werden wie die Fähigkeit zur Kommunikation in Wort, Schrift und Präsentation. Somit steht neben dem Erwerb von Grundkenntnissen in einem breiten Themenfeld (naturwissenschaftliche Grundlagen, Physiologie, Ökonomie, Produktionstechnik) der Erwerb von wissenschaftlichen Methoden, die Anwendung von Verfahren und Instrumenten sowie die Aufbereitung und Präsentation von Daten und Informationen im Zentrum der Ausbildung. Besonderes Augenmerk wird auf die kritische Auseinandersetzung und die kritische Prüfung und Bewertung von Daten und Informationen gelegt. Ziel ist die Entwicklung einer objektiven und wissenschaftlich einwandfreien Arbeitsweise. Im Rahmen von Forschungsprojekten finden Kooperationen mit Industrieunternehmen statt, so z. B. im Forschungsprojekt PLANTSENS mit dem Anlagenbauer Rabo Bormann und dem Telemetrieanbieter Innotas oder mit der Fläming-Blumen-Felgentreu GmbH.

Die Bearbeitung konkreter Fragestellungen und die Notwendigkeit, definierte, aufgabenspezifische Methoden und Verfahren anzuwenden, soll den Studierenden die Fähigkeit zu strukturierter und zielorientierter Arbeitsweise vermitteln. Dabei haben die Entwicklung und Beachtung eines Zeitbudgets besonderes Gewicht.

Die Fähigkeit zum Informationstransfer in Wort und Schrift hat einen besonderen Stellenwert im allen Berufsfeldern. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit Literatur, Daten und anderen Quellen. Hier liegt ein Schwerpunkt zum Beispiel in den Modulen „Kommunikation und Beratung und Qualitätsmanagement“.

Die Studierenden sollen während des Studiums ihre Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen kontinuierlich weiterentwickeln. Dem Studium der Gartenbaulichen Phytotechnologie ist die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlich relevanten Themen mit einem Schwerpunkt auf Umweltschutz und Nachhaltigkeit immanent. Im Rahmen der Projektarbeit, die oftmals in Gruppen durchgeführt wird, der Praktika und Exkursionen sollen die Studierenden vielfältige fachlich, sozial und politisch relevante Impulse erwerben, die ihre Persönlichkeit formen und ihre Sozialkompetenzen stärken. Ehrenamtlich können sich die Studierenden an der Beuth Hochschule durch studentische Gremienarbeit gesellschaftlich einbringen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind in allen relevanten Unterlagen (Ordnungen, Diploma Supplement, Außendarstellung) klar formuliert und nachvollziehbar. Als allgemeines Studienziel wird in § 3 der SPO nachvollziehbar ein berufsbefähigender und praxisorientierter Abschluss für den Gartenbau definiert. Der Gartenbau ist aus Sicht der Gutachtergruppe ein intensiver und wirtschaftlich sehr bedeutender Teil der Landwirtschaft. Sehr viele Fremdarbeitskräfte sind im Erwerbsgartenbau tätig. Die meisten Auszubildenden im Agrarbereich befinden sich im Gartenbau. Nach der geltenden Ausbildungsverordnung gliedert sich der Abschluss zum Beruf „Gärtner“ in die Produktionssparten: Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau, Baumschule, Stauden und in den Dienstleistungssparten: Garten- und Landschaftsbau sowie Friedhof. In der Dokumentation zum Studienziel nach § 3 der SPO werden die o. g. Produktionssparten nicht aufgeführt, was auch nicht als nötig betrachtet wird. In allen Fachsparten des Gartenbaus steht die Pflanze (Phyto) im Mittelpunkt, was sich auch im Titel des Studiengangs wiederfindet, aber als Anregung seitens der Gutachtergruppe sich als das verbindende Element noch stärker in der Beschreibung der Qualifikationsziele niederschlagen könnte.

Der Titel des Studiengangs „Gartenbauliche Phytotechnologie“ hat sich inzwischen gut etabliert und wird seitens der Studierenden und des Arbeitsmarktes als attraktiver und höherwertiger als der ursprüngliche Titel „Gartenbau“ empfunden. Die Gutachtergruppe bewertet die Umbenennung des Studiengangs vor einigen Jahren deshalb als folgerichtig und auch passend im Hinblick auf die inhaltliche Ausrichtung.

Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse umfassen sinnvoll gesetzte Fach- und Methodenkompetenzen sowie berufsfeldbezogene Qualifikationen auf angemessenem Niveau. Hinzu kommen Schlüsselqualifikationen und eine Erweiterung der kulturellen und sozialen Kompetenzen und die Befähigung zur interdisziplinären Kooperation. Diese

Kompetenzen werden vermittelt durch Teamwork in den gemeinsamen Projektarbeiten, durch Praktika und Exkursionen. Auch die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement ist ausreichend curricular hinterlegt durch die Auseinandersetzung mit entsprechenden Themen im Bereich der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes. Auch streben viele Studierende spätere Tätigkeitsfelder von gesellschaftlicher Relevanz an, wie beispielsweise Aufgaben in der Entwicklungshilfe oder im Ökolandbau.

Die möglichen Berufs- und Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind umfassend beschrieben. Es wird als richtig angesehen, den Studierenden auch Kompetenzen in der Vermarktung zu vermitteln. Auch die Übernahme von Leitungsaufgaben in privaten und öffentlichen Institutionen von Kommunen usw. sind valide Zielsetzungen. Der Bedarf an Führungsfachkräften im Erwerbsgartenbau ist derzeit größer als das Angebot. Diese Lücke wird oft mit Hochschulabsolventinnen und -absolventen aus anderen Disziplinen (Agrarwirtschaft, Biologie) versucht, zu füllen. Zusätzlich zu den aufgeführten zahlreichen öffentlichen Einrichtungen könnte deshalb auch explizit der Produktionserwerbsgartenbau als späteres Berufsfeld für die Absolventinnen und Absolventen genannt werden.

Der Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Unter Berücksichtigung des Studienziels in Form einer grundlegenden Ausbildung im Bereich der hochwertigen Pflanzenproduktion und funktionalen Pflanzenverwendung soll der effiziente und umweltschonende Einsatz der erforderlichen Ressourcen im Mittelpunkt des Studiengangskonzepts stehen. Es werden deshalb zunächst spartenübergreifende Grundlagen vertieft angeboten, u. a. Agrikulturchemische Grundlagen, Technik, Marktlehre. Darauf auf-

bauend wird die Ausbildung bei entsprechenden Wahlmöglichkeiten in der Qualitätssicherung gärtnerischer Produkte, insbesondere die Sicherung der Produktion gesunder Lebensmittel wie Obst und Gemüse einschließlich der Qualitätssicherung bis zum Vermarktungszeitpunkt, sowie der urbane Garten- und Landschaftsbau vertieft. Die Verknüpfung der produktionstechnischen Gesichtspunkte mit den Anforderungen und Belastungen, die im urbanen Bereich auf die Pflanze einwirken, wird für den nachhaltigen und ökonomischen Pflanzeneinsatz in Ballungsräumen als besonders bedeutsam erachtet. Entsprechend finden bei der Vermittlung verfahrenstechnischer Inhalte zur Sicherung einer vitalen und gesunden Pflanzenentwicklung technische, physiologische und ökonomische Aspekte gleichermaßen Berücksichtigung.

Neben den klassischen Anbauflächen (Baumschule, Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenbau), der Betriebswirtschaftslehre und der Phytomedizin schärfen Pflichtmodule wie „Spezielle Ökophysiologie im urbanen Bereich“, „Biosystemtechnik“, „Qualitätsmanagement“, sowie „Energietechnik“ das Profil des Studienganges. Weitere Wahlpflichtfachangebote erlauben eine gezielte Vertiefung, z. B. in der Unternehmens- und Mitarbeiterführung, der Arbeitswirtschaft, dem Endverkauf sowie im Themengebiet „Gesundheit und Ernährung“. Eine integrierte Praxisphase im gesamten 6. Semester ermöglicht national und international Einblicke in künftige Berufsfelder. Letztlich wird im 7. Semester ein vertiefter Einblick in das urbane Grün- und Pflegemanagement urbaner Flächen gegeben.

Der Studiengangsaufbau gliedert sich dabei wie folgt:

1. und 2. Semester

Die beiden ersten Semester dienen Angleichung der unterschiedlichen naturwissenschaftlichen Vorkenntnisse sowie der grundlegenden unmittelbaren fachwissenschaftlichen Kenntnisse und der Bezug zum Berufsfeld der Studierenden.

Besondere Bedeutung kommt dem Modul „Grundlagen der Pflanzenproduktion und Pflanzenverwendung“ zu. Hier wird neben der Einführung in die anwendungsbezogenen physiologischen Grundlagen ein intensives Praktikum angeboten, in dem die Reaktion ausgewählter Pflanzenarten auf physiologisch relevante Faktoren erfasst wird. In kleinen Arbeitsgruppen erwerben die Studierenden im Rahmen einer semesterumspannenden Projektarbeit neben pflanzenbaulichen Kenntnissen Fähigkeiten und Kompetenz in der Projektorganisation, der Methodenentwicklung (Datenerfassung, Anwendung) erste Grundlagen der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einem definierten Thema.

3. Semester

Im dritten Semester treten produktionstechnisch orientierte Inhalte hinzu. Kern der Ausbildung sind die Grundlagen in den drei Sparten Gehölzproduktion, Zierpflanzenbau und Obstbau. Mit dem Modul Biometrie wird die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit pflanzenbaulichen Themen vertieft.

Das Modul Biosystemtechnik verschafft einen Einblick in die Organisation und Gestaltung produktionstechnischer Einrichtungen und Anlagen. Das Modul Grundlagen der Phytomedizin baut auf die physiologischen Grundlagen der ersten zwei Semester auf und gibt den Studierenden die Fähigkeit, Schaderreger zu erkennen und geeignete Pflanzenschutzmaßnahmen und ihre Auswirkungen zu beschreiben und zu bewerten.

4. Semester

Mit dem Modul Grundlagen des Gemüsebaus wird die Vermittlung von produktionstechnischen Grundlagen der Kulturbereiche abgeschlossen. Hinzu kommen die Vertiefungen in Energietechnik im Gartenbau und Phytomedizin sowie spezielle Kapitel des Berufsfeldes mit den Modulen Ökologischer Gartenbau und Pflanzenverwendung im umbauten Raum.

Im Rahmen des ersten Wahlpflichtmoduls haben die Studierenden die Möglichkeit der Entwicklung ihres persönlichen Profils.

5. Semester

Im fünften Semester treten neben weiteren ökonomisch geprägten Themenbereichen (Buchführung und Steuern, Marketing und Marktforschung) Module hinzu, mit denen die Kompetenz zur Organisation von Prozessen und zur Kommunikation vermittelt werden sollen. Von besonderer Bedeutung ist hier auch das Modul Qualitätsmanagement. Weiterhin wird das zweite Wahlpflicht-Modul angeboten.

6. Semester

Kern des sechsten Semesters ist eine Praxisphase. Während der Praxisphase sollen die Studierenden an der Praxisstelle ein Schwerpunktthema bearbeiten und dieses im abschließenden Praktikumsbericht darstellen. Die Studierenden haben zudem die Möglichkeit, Ideen und Projekte zu entwickeln und diese im siebten Semester als Grundlage für eine Abschlussarbeit zu nutzen.

Auch sind in diesem Semester die allgemeinwissenschaftlichen Module des Studium Generale im Umfang von 10 ECTS-Punkten platziert.

7. Semester

Den Hauptteil des siebten Semesters nimmt die Anfertigung der Abschlussarbeit ein. Eines der drei ebenfalls im siebten Semester durchzuführenden Module hat das Pflanzenpflegethermanagement im städtischen Bereich zum Inhalt, um das Angebot von Dienstleistungen im gartenbaulichen Bereich weiter zu vertiefen. Des Weiteren eröffnet das dritte Wahlpflichtmodul die Möglichkeit zur weiteren Vertiefung des fachlichen Profils. Zudem greifen die Studierenden im Rahmen des Moduls „Praxisprojekt“ Themen aus dem Erfahrungsraum der Praxisphase auf und können somit den fachlichen Bezug zum Berufsfeld weiter ausbauen.

Seit der vergangenen Akkreditierung wurde das Curriculum auf Grundlage der Ergebnisse der Studierendenbefragungen leicht geändert. So wurde das phytotechnische Profil des Studiengangs durch Aufnahme von vertiefenden Angeboten und Erweiterung des Wahlpflicht-Katalogs geschärft. Um den Anforderungen in den produktionstechnischen Modulen und in den verfahrenstechnisch orientierten Bereichen des Pflanzenmanagements besser gerecht zu werden, wurde das Modul „Botanik Vertiefung“ eingerichtet. Das neu eingerichtete Modul „Biometrie“ ersetzt das bisherige Modul EDV-Grundlagen und ist als Erweiterung des Fachgebiets zu verstehen, das im ersten Semester mit dem Modul Versuchswesen / Statistik eröffnet wird. Auch wurden die wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich der experimentellen Untersuchung, der deskriptiven und analytischen Datenauswertung, linearer und nicht-linearer Regression und Modellbildung ausgeweitet. Als Reaktion auf die Erkenntnis, dass die Studierenden in der Praxisphase eine bemerkenswerte Motivation zur Auseinandersetzung mit speziellen Herausforderungen des Aufgabenbereichs gewinnen, wurde das Modul „Praxisprojekt“ entwickelt, welches den Studierenden Raum für die weitere Bearbeitung von aufgenommenen Problemstellungen geben und die eigenverantwortliche Tätigkeit innerhalb begrenzter Projekte ermöglichen soll. Da die Inhalte der Module „Entwurf und Gestaltung“ sowie „Urbaner Garten- und Landschaftsbau“ nur von einer geringeren Zahl der Studierenden als Bestandteil des angestrebten, persönlichen Profils aufgefasst wurde, wurden beide Module in den Wahlpflichtbereich verschoben.

Es werden vielfältige Lehr- und Lernformen eingesetzt. Die Grundlagen für die Erlangung der fachlichen Kompetenzen werden nicht nur im seminaristischen Unterricht, sondern in umfangreichen Übungsanteilen in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen geschaffen. Bei den Übungen kooperiert die Hochschule kontinuierlich mit vielen Institutionen in Berlin, die räumliche Nähe hierzu bietet den Studierenden ideale Bedingungen. In verschiedenen Übungen wird deshalb bereits ab dem ersten Semester Gruppenarbeit gefördert, wobei die Studierenden selbstständig die Organisation der Aufgabenverteilung und die Zuweisung von Verantwortlichkeiten übernehmen sollen.

Aufbauend auf den Grundlagen wird im weiteren Studienverlauf in den Übungen und Laborpraktika die praktische Anwendung theoretischer Ansätze vermittelt, z. B. in Pflanzenernährung und Bodenkunde, Phytomedizin, Biosystemtechnik und Qualitätsmanagement. Dabei stehen wissenschaftliche Methoden sowie die eigenständige und verantwortungsvolle Betreuung, Auswertung, Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse im Vordergrund.

Im seminaristischen Unterricht und den Übungseinheiten werden Forschungsprojekte der Beuth Hochschule und anderer Institutionen und Praxisbetrieben vorgestellt und diskutiert, z. B. ZINEG oder Gesloten Kas im Modul Energietechnik im Gartenbau oder die Ergebnisse der bundesweiten Arbeitsgruppe Neue Zierpflanzen im Modul Zierpflanzenbau. In eigenen Forschungsprojekten wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, mitzuarbeiten, z. B. als Studentische Hilfskraft im Projekt PLANTSSENS. In der Gehölzproduktion werden in Großbetrieben der Baumschulwirtschaft seit Jahren Großversuche zur integrierten Pflanzenproduktion von Studierenden begleitet. In diesen Forschungsprojekten werden Teilaufgaben in Form von Abschlussarbeiten durch Studierende bearbeitet. Die Ergebnisse aktueller Forschungsvorhaben fließen mit ihren Ergebnissen direkt in die Lehre ein und werden mit vorhandenen Erkenntnissen verglichen sowie deren Auswirkungen auf die gartenbauliche Praxis diskutiert. So erlangen die Studierenden die Fähigkeit, neueste Forschungsergebnisse zu erfassen und in ihrem späteren Berufsleben umzusetzen.

Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung können auch die methodischen Ansätze bei der Lösung von Problemstellungen verändern. Dieses findet z. B. im Modul Energietechnik im Gartenbau bei der Kalkulation des Energiebedarfs von Gewächshäusern kontinuierlich statt, da auf diesem Gebiet eine ständige Weiterentwicklung des Kenntnisstands erfolgt. Analog wird den Studierenden in der Gehölzverwendung in realisierten Grünanlagen Berlins die Auswirkungen aktueller Pflanzensortimente, verbesserter Vegetationstechniken sowie integrierter Pflegekonzepte praxisnah vermittelt. Aber auch die methodischen Ansätze in der Lehre werden ständig angepasst, indem Praxisbezüge aktualisiert und mittels Fallbeispielen in die Lehre eingebracht werden. Zusammenhänge werden visualisiert, Team- und Kleingruppenarbeit wird durchgeführt (GPP, Phytomedizin), Projektarbeiten in Lernsituationen (Qualitätsmanagement), Einsatz von Medienvielfalt sowie der verstärkte Einsatz digitaler Medien sind dabei von Bedeutung (Moodle-System).

Der für die späteren Einsatzfelder notwendige Praxisbezug wird durch umfangreiche Übungsanteile und Praktika als Ergänzung zur angebotenen Theorie durch Projektarbeiten erreicht. Besondere Bedeutung hat die sorgfältig vorbereitete und betreute Praxisphase, in

der die Studierenden häufig die Grundlage für den Einstieg in die Berufswelt erlangen. In der Regel wird in das Praktikum ein begleitendes Versuchsprojekt integriert, das in der Fortsetzung die abschließende Bachelorarbeit thematisieren kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum ist sowohl fachlich als auch formal ausgewogen, durchdacht und den Zielsetzungen entsprechend gestaltet. Die fachliche und inhaltliche Umsetzung entspricht somit einem gartenbaulich bzw. phytotechnologisch orientierten Studiengang und qualifiziert für akademisch orientierte Tätigkeiten in entsprechenden Bereichen. Gleichzeitig wurde aber auch deutlich, dass ein Studiengang, der auf der einen Seite eine große Breite an methodischen Kompetenzen erfordert und auf ein breites und nicht scharf definiertes Berufsfeld abzielt, aufgrund scharf fokussierter Ressourcen sehr genau darauf achten muss, welche fachlichen, inhaltlichen und methodischen Kernkompetenzen qualitativ hochwertig vermittelt werden können. Vordergründig erscheint diese konträre Ausgangslage den Studiengang und das damit verknüpfte Curriculum förmlich zu erdrücken, jedoch wurde bei der Begehung und der Befragung deutlich, dass aus der geschickten Zusammenlegung und Kombination von naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern, praxisorientierten Anwendungsfächern und studentenmotivierenden Arbeiten an und mit Pflanzen ein motivierendes, fachlich sinnvolles und ausgewogenes Curriculum entstanden und umgesetzt worden ist. Es wurde ferner in den Gesprächen und den Begehungen offensichtlich, dass im Vergleich zur letzten Akkreditierung eine verstärkt pflanzenbauwissenschaftliche Ausrichtung stattgefunden hat. Diese Profilschärfung ist ausdrücklich positiv zu bewerten.

Die Integration von pflanzenbaulich orientierten Modulen schon zu Beginn des Studiums erscheint motivierend und in jeder Hinsicht zielführend. Die Diskussion mit Studierenden und mit dem Lehrkörper bestätigte diese Bewertung. Lediglich im Bereich der Züchtung bzw. Pflanzenvermehrung wurde ein Mangel in diesem besonders für Phytotechnologen und -technologInnen wichtigen Bereich deutlich. Die curricularen Planungen sollten daher diesem Aspekt etwas mehr Beachtung schenken. Der Gutachtergruppe ist dabei durchaus bewusst, dass eine weitere Ausweitung der Professorenkapazität für den Studiengang zurzeit nicht umsetzbar ist. Gerade deshalb sollte aber verstärkt darüber nachgedacht werden, durch qualifizierten Einkauf von Lehre aus dem Berliner Umfeld bzw. durch Kooperationen mit Forschungseinrichtungen und Behörden sinnvolle und notwendige Module im Bereich Züchtung, Sorteninnovation, Samenbau etc. nachhaltig und verlässlich vorzuhalten und

Weichenstellungen für biologische Innovationen des 21. Jahrhunderts zu setzen. Der innovative Name Pflanzentechnologie kann in diesem Zusammenhang durchaus noch mehr mit Leben gefüllt werden. Der Mangel im Lehrbereich Pflanzenzüchtung wurde auch von den Studierenden thematisiert. Im Wahlpflichtbereich ist zwar ein Modul mit entsprechenden Inhalten aufgelistet, welches allerdings aus Kapazitätsgründen nicht angeboten werden kann. Ein „Aufschieben“ des Ausgleiches dieses Mangels in einen konsekutiven Masterstudiengang, wie von den Professorinnen und Professoren vorgeschlagen, wird von den Gutachterinnen und Gutachtern nicht als die Lösung angesehen, welche verfolgt werden sollte. Die Gutachtergruppe spricht daher die Empfehlung aus, Züchtung und damit verbundene Kompetenzen verstärkt im Curriculum und dem resultierenden Modulkatalog zu verankern und auch verlässlich anzubieten.

Die Hochschule versucht, besonders praxisorientierte Bereiche des Studiums zu stärken und zu optimieren. Die Studierenden haben die daraus resultierenden Maßnahmen wie z.B. die Praxisphase im 6. Semester und das Projekt im 7. Semester explizit positiv bewertet. Die Hilfestellungen bzgl. der Praxisbetriebsfindungen und deren Bewertung durch den Lehrkörper erscheinen somit ausreichend und qualitätssichernd. Die Gefahr einer einem akademischen Studium unangemessenen Praxistätigkeit wird insbesondere durch die Vorschaltung einer Betriebsbewertung durch den Lehrkörper minimiert. Lediglich die problematische Kollision des Praxisprojektes im 6. Semester mit den Pflichtmodulen des Studium Generale erschwert bei curriculagerechter Anwendung die Umsetzung der Praxisphase. Im Abschnitt „Studierbarkeit“ wird auf diesen Aspekt noch näher eingegangen.

Wie bereits im Kapitel „Qualifikationsziele und Abschlussniveau“ dargestellt, passt der gewählte Titel „Gartenbauliche Phytotechnologie“ mit den Studiengangsinhalten überein, und auch der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ ist inhaltlich zutreffend.

Das Curriculum verwendet unterschiedliche Lernformen, die geeignet sind, den komplexen Anforderungen, die sich hinsichtlich des Berufsfeldes ergeben, gerecht zu werden. Die Studierenden sind über Lehrevaluationen und die Mitarbeit in den Gremien ausreichend in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse eingebunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Themengebiet der Züchtung und damit verbundene Kompetenzen sollten verstärkt im Curriculum und dem resultierenden Modulkatalog verankert und verlässlich angeboten werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Mobilität wird im Rahmen von Exkursionen, Projektarbeiten und Praktika über das Studium hinweg gewährleistet. Ferner wird den Studierenden ein Auslandsaufenthalt an einer der Partnerhochschulen der Beuth Hochschule ermöglicht, allerdings ohne dafür ein spezielles Mobilitätsfenster auszuweisen. Speziell für den Studiengang besteht ein Kooperationsvertrag mit der Universidad de Almeria, Spanien. Hier können die Studierenden Kurse in englischer Sprache besuchen.

Im International Office der Beuth Hochschule finden die Studierenden Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Sachen Auslandsaufenthalt in allen wichtigen administrativen, finanziellen und sozialen Fragen.

In der RSPO finden sich Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen (§ 39). Demnach werden die Leistungen anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den externen Studienzeiten und Hochschulqualifikationen und denjenigen der Beuth-Hochschule für Technik Berlin besteht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Beuth Hochschule versucht die Studierenden zur Mobilität zu animieren und Auslandsaufenthalte zu ermöglichen. Erasmusprogramme und z.B. eine direkte Kooperation mit der Universität in Almeria (Südspanien) sind hervorragende, passgenaue und attraktive Angebote ziel- und fachgerechte Mobilität im Bereich der Phytotechnologie zu fördern. Die Ursachen, warum nicht viele Studierende von der Möglichkeit eines Studienaufenthaltes im Ausland wahrnehmen, konnten nicht eindeutig identifiziert werden. Nach Meinung der Gutachtergruppe ist es aber aufgrund der Studierendenprofile (Zweitstudium, Studium kombiniert mit Nebentätigkeit, familiärer Situation etc.) im Studiengang Gartenbauliche Phytotechnologie schwierig, Mobilität in Form eines Auslandsstudiums weiter zu erhöhen. Ob ein

fest installiertes Mobilitätsfenster hier zu einer Änderung führen würde, ist zweifelhaft. Größeres Interesse hingegen haben die Studierenden an einem Praktikum (6. Semester) im Ausland. Dies lässt sich gut organisieren, wurde bereits mehrfach umgesetzt und wird seitens der Professoren unterstützt.

In der RSPO sind Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention in ausreichendem Maße festgelegt. Jedoch klagen die Studierenden über den derzeitigen verwaltungsorganisatorischen Aufwand hinsichtlich der Anrechnung von Modulen, die nicht während eines Auslandsaufenthaltes, sondern vor Ort eigeninitiativ an anderen Berliner Hochschulen oder darüber hinaus absolviert wurden. Die Gutachtergruppe hatte durchaus den Eindruck, dass die Lehrenden die Eigeninitiative der Studierenden fördern, nun sollte dies nicht unnötig durch administrative Hürden erschwert werden. Auch scheint das aktuelle Prüfungsverwaltungssystem Schwächen in der Abbildung extern erbrachter Leistungen zu haben. Die Hochschule bestätigt die Arbeit an einer neuen Prüfungsverwaltungssoftware.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Dem Studiengang sind gegenwärtig fünf Professorenstellen mit einer Lehrkapazität von jeweils 18 SWS zugeordnet. Zum Ende des Wintersemesters 2019-20 geht ein Professor in Ruhestand.

Die Kapazitätsberechnung der Hochschule weist in diesem Fall einen Stellenbedarf von 3,9 Professorenstellen für den Studiengang „Gartenbauliche Phytotechnologie“ (B.Sc.) aus. Hinzu kommen 0,5 Stellen für Aufgaben im Studiengang „Urbanes Pflanzen- und Freiraummanagement“ (M.Eng.). Die vergleichsweise geringe Zahl der unmittelbar zugeordneten Professorenstellen wird mit dem umfangreichen Leistungsimport aus Servicefachbereichen in naturwissenschaftlichen und ökonomischen Grundlagen erklärt (Fachbereich II: Mathematik, Chemie, Physik; Fachbereich I: Wirtschafts- und Gesellschaftswissenschaften).

Aus dem Beschluss zur Änderung der Planzahl von 80 auf 40 Studienplätze und der damit verbundenen Reduzierung des Lehrkraftbedarfs folgte der Abbruch eines Berufungsverfahrens im Februar 2019. Für eine Professorenstelle mit neuem, der Situation angepasstem Profil ist für das Jahr 2019 ein neues Berufungsverfahren vorgesehen. Das Profil soll laut Auskunft während den Gesprächen vor Ort auf der gartenbaulichen Pflanzenproduktion (insbesondere Baumschule und Obstbau), Technik und Statistik liegen. Damit wären mittelfristig vier professorale Stellen besetzt.

Die Berechnung der Lehrkapazität sieht vor, dass 25 % der Lehraufgaben von Lehrbeauftragten angeboten wird. Der Studiengang wird von neun Lehrbeauftragten aus Berliner und Brandenburger Unternehmen bzw. Instituten unterstützt, die bereits seit vielen Jahren den Lehrauftrag ausfüllen und auch eine wichtige Verbindung zu Institutionen in der Region darstellen. Daraus erwächst für viele Studierende der Kontakt zu Praxisstellen und auch zu Themengebieten für Abschlussarbeiten.

Im Rahmen der Personalentwicklung besteht für die Lehrenden der Beuth Hochschule die Möglichkeit der Teilnahme an vom Berliner Zentrum für Hochschullehre (BZHL) durchgeführten Kursen zu allen Themen der Hochschuldidaktik und Lehrplanung und -durchführung. Darüber hinaus widmet sich seit vielen Jahren die Fachgruppe Didaktik der Beuth Hochschule der Diskussion und der Durchführung von Veranstaltungen zur Hochschuldidaktik. Weiterhin findet bei kritischen Lehrevaluationsergebnissen ein Gespräch zwischen Dekanin bzw. Dekan und Lehrkraft statt, um gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten. Der Beuth Hochschule ist es wichtig, dass Studierende und Lehrende mit ihren Problemen im Alltag der Hochschule nicht allein gelassen werden, sondern als Partnerinnen und Partner in die Diskussion und Lösung eingebunden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Es wurde deutlich, dass die gegenwärtigen bzw. geplanten personellen Ressourcen für den Studiengang den hochschulweiten Regelungen entsprechen. Diese sehen – je nach Angebot eigenständiger Lehrleistungen und dem Import von Lehrleistungen aus anderen Fachbereichen – in etwa vier Professorenstellen für einen einzügigen Studiengang (ca. 40 Erstsemester-Studierende) vor. Labore in den Studiengängen sind in der Regel mit ein bis zwei Ingenieuren besetzt.

Externe Lehrbeauftragte und Dozenten aus anderen Fachbereichen erbringen Lehre in Grundlagenfächern (z.B. Mathematik) oder Fächern, für die keine hochschuleigenen Res-

sources vorhanden sind (z.B. Agrarökonomie). Allerdings können die Studierenden nur begrenzt aus dem im Studienplan angebotenen Wahlpflichtmodulen wählen, da diese aus Kapazitätsgründen nicht vollumfänglich angeboten werden. Wie bereits dargestellt, wird eine Angebotsentwicklung über die Beuth Hochschule hinaus in Absprache mit anderen Einrichtungen (z.B. Humboldt Universität im Bereich von agrarwirtschaftlichen Themen) angedacht. Der Standort Berlin bietet hierfür ideale Voraussetzungen.

Aus Gutachtersicht sind die erforderlichen personellen Ressourcen vorhanden und für die Durchführung des Studiengangs und die Gewährleistung des Profils ausreichend. Es sind in ausreichendem Umfang Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung vorhanden, die auch seitens der Lehrenden gut angenommen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Präsenz-Studierenden der Beuth Hochschule studieren auf einem zentralen Campus in Berlin-Wedding mit drei angemieteten Außenstellen. Für die Beuth Hochschule ist langfristig eine Gebäudenachnutzung auf dem Flughafen Tegel (TXL) geplant.

Die Bibliothek der Beuth Hochschule ist zentral auf dem Campus verankert und bietet den Service einer modernen Hochschulbibliothek, z.B. DIN-Normen online, Rechercheplätze, Arbeitsplätze, Online-Katalog, Benutzungsführungen, E-Books. Beuth-Studierende dürfen auch die Bibliotheken anderer Hochschulen in Berlin kostenfrei nutzen.

Dem Studiengang selbst sind zwei Personalstellen im technischen Bereich unmittelbar zugeordnet. Organisatorisch sind sie dem Labor „Gewächshaus“ des Studiengangs zugeordnet und werden dort in alle erforderlichen Arbeiten einbezogen, die in Übungen, Praktika und Forschungsprojekten zu absolvieren sind. Während der Vor-Ort-Begehung wurde deutlich, dass eine dritte Stelle inzwischen entfristet werden konnte.

Räumlich stehen dem Studiengang ein Mehrzwecklabor Raum A56L für physiologische und phytopathologische Untersuchungen, Übungen, Experimentelle Abschlussarbeiten und

Analytik (Substrat, Wasser, Nährstoffanalyse) zur Verfügung. Darüber hinaus verfügt der Studiengang über einen Seminarraum A56a mit 22 Arbeitsplätzen, 22 Mikroskope/Binokulare und zwei Clean Benches.

Das Gewächshaus umfasst eine Grundfläche von 580 m², und verfügt über Abteilungen, die separat klimatisierbar sind. Daneben gibt es noch zwei klimatisierte Kunstlichträume, einen Arbeitsplatz zur Fotodokumentation sowie ein Labor. Die größte Gewächshausabteilung (ca. 200 m²) verfügt über eine Statik, die eine Nutzung als Seminarraum erlaubt. Hier finden Lehrveranstaltungen statt, die z. B. auf die Präsentation von Pflanzenmaterial zurückgreifen. Weiterhin kann der Raum auch für Veranstaltungen außerhalb der Lehre verwendet werden (Tagungen, Seminare, experimentelle Untersuchungen).

Hörsäle und Seminarräume werden von einem zentralen Veranstaltungsbüro verwaltet. Im Rahmen der Semestereinsatzplanung wird jeder Veranstaltung der passende Raum fest zugewiesen. Einzelraumbuchungen sind jederzeit über ein Buchungsportal möglich.

Dem Studiengang ist eine Ausstattung mit Geräten und Instrumenten unmittelbar zugeordnet. Darüber hinaus können nach Laboreinrichtungen bzw. Arbeitsplätze in anderen Fachbereichen auf der Grundlage individueller Absprachen und Vorbereitungen genutzt werden.

Die Bepflanzungen auf dem Campus der Beuth Hochschule werden im Sinne einer Exponatensammlung für Botanik, Bestimmungsübungen, Anschauungsmaterial für Phytomedizin, Anschauungs- und Probenmaterial für Botanische Übung, Urbaner GaLaBau und Pflegemanagement genutzt. Der Botanische Garten Berlin und zahlreiche urbane Begrünungssysteme im Stadtgebiet Berlins werden für externe Lehrveranstaltungen genutzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus den Gesprächen und insbesondere dem Rundgang über den Campus Wedding mit Besichtigung der Laborräume und des Gewächshauses wurde deutlich, dass die infrastrukturelle Ausstattung des Studiengangs angemessen ist. Den Studierenden können agronomische Fragestellungen durch die Möglichkeiten von Licht-, Temperatur- und Bewässerungssteuerung im geschützten Anbau gut vermittelt werden. Die Integration konkreter gartenbaulich-phytotechnologischer Aspekte bereits im ersten Fachsemester führt die Studierenden frühzeitig an die technischen Erfordernisse moderner Pflanzenproduktion heran. Das Gewächshaus ist darüber hinaus geeignet, um Professorinnen und Professoren die Durchführung drittmittelfinanzierter Forschung grundsätzlich zu ermöglichen, wenngleich spezielle

Themenfelder z.B. in der Nacherntephysiologie oder Züchtung nur eingeschränkt mit Ressourcen unterlegt sind.

Im Rahmen der Berufung einer neuen Professur wurde die Investition in Analysetechnik (zwei Geräte) und den dafür erforderlichen Raum zugesagt. Damit ergeben sich neue Möglichkeiten für Lehr- und Forschungsprojekte.

Die Sachmittel scheinen für den laufenden Lehrbetrieb ausreichend kalkuliert zu sein, beispielsweise für Verbrauchsmittel, Lehrmaterialien oder Exkursionen. Ein Manko stellen die fehlenden „persönlichen“ Mittel für dienstliche Zwecke der Professorinnen und Professoren dar. Dadurch werden beispielsweise Tagungs- oder Netzwerkbesuche erschwert, die insbesondere der Information zu aktuellen Entwicklungen in Branche und Forschungslandschaft und deren Einspielung in die Lehrmodule dienen könnten.

Beim angestrebten Umzug der Hochschule an den Standort (ehemaliger) Flughafen Tegel ist es aus Gutachtersicht essentiell, dass die für den Studiengang erforderlichen Ressourcen dort ebenfalls wieder bereitgestellt werden, d.h. der Bau eines Gewächshauses sowie aufgrund des größeren Flächenangebots ergänzender Außenflächen, um die Pflanzenproduktion im Freiland bzw. auf sog. Containerflächen zu ermöglichen.

Die Entfristung einer dritten Stelle im Technik-Bereich (Labor-Ingenieur) wird seitens der Gutachtergruppe als positiv gesehen, auch da sich der insbesondere im Gewächshaus tätige Gartenbautechniker aufgrund von Personalratsarbeit derzeit nur sehr begrenzt in die Lehre einbringen kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Leistungsnachweise sind modulbezogen. Je nach festgelegten Lernzielen kommen folgende Prüfungsformen zum Einsatz: Klausuren, Laborberichte, Hausarbeiten, Projektpräsentationen, Referate, mündliche Prüfung.

Nach den Regelungen der RSPO wird die verbindliche Prüfungsform im Rahmen der Belegfrist, d. h. in den ersten vierzehn Tages der Vorlesungszeit, des jeweiligen Moduls schriftlich bekannt gegeben.

In jedem Modul gibt es grundsätzlich drei Prüfungsmöglichkeiten, bestandene Leistungen können nicht verbessert werden.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Evaluationen findet auch eine Überprüfung der Prüfungsformen statt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehrkraft legt die Prüfungsform nach § 19 (2) RSPO fest. Diese kann in Art, Umfang und Zeit stark variieren. Die Information darüber erfolgt in den ersten Wochen der Vorlesungszeit. Diese Vorgehensweise ermöglicht es, flexibel und individuell auf Bedürfnisse und Vorschläge der Studentenschaft einzugehen und andererseits die Prüfungsleistungen anhand der Lerninhalte anzupassen. Als Prüfungsformen kommen vor allem Klausuren und Laborberichte, aber auch Referate, Projektpräsentationen, mündliche Prüfungen und Hausarbeiten zum Einsatz. Die Prüfungsformen sind insgesamt betrachtet vielfältig und kompetenzorientiert und werden im Rahmen des internen Qualitätsmanagements kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt.

Offenkundig gibt es ein starkes Bestreben, die Teamfähigkeit der Studierenden zu fördern. Dies geschieht durch einen hohen Anteil an Gruppenarbeiten. Die Studierenden schätzen dies einerseits, wünschen sich aber auch vermehrt Einzelarbeiten auch zur Qualifizierung auf das eigenständige Verfassen wissenschaftlicher Texte im Hinblick auf eine zielgerichtete Vorbereitung auf die Bachelor-Thesis. Die Lehrenden haben dies erkannt und in einzelnen Modulen umgesetzt. Die Gutachtergruppe gibt der Hochschule mit auf den Weg, auch zukünftig auf eine ausreichende Varianz der Prüfungsleistungen zu achten und Prüfungsleistungen wie beispielsweise Studien- und Hausarbeiten oder Referate, die in Einzelleistung erbracht werden, kontinuierlich zu berücksichtigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für jedes Modul werden im Semester zwei Prüfungszeiträume angeboten. Der erste Termin liegt am Ende der Vorlesungszeit, der zweite in den letzten vierzehn Tagen vor Beginn des folgenden Semesters. Auch die Abgabe von Berichten oder Hausarbeiten kann so festgelegt werden, dass die vorlesungsfreie Zeit – zumindest teilweise – für die Bearbeitung genutzt werden kann. Die Prüfungszeiträume und Abgabetermine der Projekte werden langfristig vorher angekündigt. Prüfungstermine finden nach Auskunft der Hochschule Überschneidungsfrei statt.

Durch die schriftliche Bekanntgabe der Prüfungsformen innerhalb der ersten vierzehn Tage der Vorlesungszeit sollen die Studierenden eine Grundlage für die individuelle Planung und Kontrolle ihres Zeitbudgets erhalten. Im Rahmen modulbezogener Einführungsveranstaltungen erhalten die Studierenden darüber hinaus Informationsangebote und Hinweise für die eigenverantwortliche Gestaltung des Studienverlaufs. Grundsätzliche Informationen zu organisatorischen Fragen (Termine, Fristen, Prozesse, Prüfungen) werden in bedarfsorientiert angebotenen Orientierungseinheiten vermittelt. Eine Überschneidung von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienplansemesters wird durch die zentralisierte Veranstaltungs- und Raumplanung für alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule ausgeschlossen.

Alle Informationen über Ort und Zeit der einzelnen Veranstaltungen sind in einem Online-Portal tagesaktuell verfügbar. Neben den aktuellen Veranstaltungsplänen sind in diesem Portal auch die jeweils aktuellen Einsatzpläne aller Lehrkräfte abgebildet. Bereits vor dem Ende der Vorlesungszeit werden die Veranstaltungspläne des Folgesemesters veröffentlicht. Damit werden die Studierenden in ihrer Zeitplanung und bei Entscheidungen über den Umfang der Modulbelegungen unterstützt.

Die Kommunikation mit den Studierenden erfolgt über die Lernplattform „Moodle“.

Alle Module (außer das Studium Generale) umfassen mindestens fünf ECTS-Punkte. In keinem Semester übersteigt die Anzahl der zu absolvierenden Prüfungen sechs Leistungsnachweise. Die Module sind so strukturiert, dass sie innerhalb eines Semesters erfolgreich abgeschlossen werden können. Es finden regelmäßige Evaluationen statt, die auch eine Workloaderhebung umfassen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist gewährleistet. Zu jedem Modul erfolgen zu Beginn der Vorlesungszeit Einführungsveranstaltungen, die über den Arbeitsumfang sowie die Lehr- und Prüfungsformen informieren. In dieser Zeit verfügen die Studierenden über jedwede Entscheidungsfreiheit bezüglich der Modulbelegung. Die Studierenden fühlen sich diesbezüglich ausreichend informiert.

Es bestehen keinerlei Überschneidungen von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Bis auf die Module des Studium Generale (2,5 ECTS-Punkte) umfassen alle Module mind. 5 ECTS-Punkte. Die Prüfungsbelastung ist hoch, erscheint aber zumutbar. Sie könnte allerdings sicher an einigen Stellen noch weiter entzerrt werden. Offenkundig finden regelmäßig Evaluierungen der einzelnen Module statt, in denen auch der Workload betrachtet wird. Trotzdem scheint es in einigen Semestern zu Arbeitsspitzen zu kommen, die perspektivisch durch eine etwaige Umverteilung oder Aufteilung von arbeitsintensiven Modulen noch weiter abgeschwächt werden könnte. Hier fanden bereits Gespräche mit der Ausbildungskommission statt und erste Maßnahmen wurden eingeleitet (Zusammenführung von bisher zwei Prüfungsleistungen auf eine in einem konkreten Modul).

Die Prüfungszeiträume liegen verteilt am Anfang und am Ende der vorlesungsfreien Zeit. Mit Blick auf die Studierbarkeit bieten diese zwei Prüfungszeiträume den Studierenden ein hohes Maß an Flexibilität und eine zeitliche Entzerrung der Prüfungsbelastung.

Aktuell liegen im 7. Semester das Praxisprojekt und die Bachelor-Thesis. Das Projekt soll auf das Praxissemester Bezug nehmen und den Raum bieten, Fragestellungen aus der Praxis im wissenschaftlichen Setting und unter einschlägiger fachlicher Betreuung gemeinsam zu diskutieren und Lösungen zu erarbeiten. Dies wurde allseits als positiv bewertet. Als eine der Neuerungen im Studiengang liegen noch unzureichende Erfahrungen vor, inwieweit der zu erbringende Workload mit dem Arbeitsaufwand der Thesis kollidiert. Es wird geraten, dieses mögliche Spannungsfeld im Blick zu behalten, um die Studierbarkeit des 7. Semesters zu gewährleisten.

Ferner soll hier auch nochmal explizit und nachdrücklich auf das Studium Generale eingegangen werden. Selbiges wurde parallel zum Praktikum in das 6. Semester implementiert. Dies ist formal möglich, da die ECTS-Anzahl in diesem Semester noch ausreichend Raum für das Studium Generale lässt. Allerdings ist es wohl die Regel, dass die Studierenden im Rahmen ihres Praktikums über keinerlei zeitliche Kapazitäten verfügen, weitere 4 Module aus dem Bereich des Studium Generale abzuleisten. Dies hat zur Folge, dass sich die zusätzlichen

10 ECTS-Punkte aus dem Studium Generale auf die fünf voran gegangenen Semester verteilen müssen, was wiederum bedeutet, dass der zulässige Workload von 30 ECTS-Punkte pro Semester regelmäßig und hochschulseitig geplant überschritten wird. Dies widerspricht der Studierbarkeit des Studiengangs. Die Module des Studium Generale müssen so in den Studienablauf integriert werden, dass einerseits der zulässige Workload von 30 ECTS-Punkten nicht überschritten wird und andererseits eine Ableistung durch die Studierenden im dafür vorgesehenen Semester möglich ist.

Die Gutachter bewerten das Prüfungssystem insgesamt als angemessen und zielorientiert. Auch das System zur kontinuierlichen Überprüfung und Weiterentwicklung wird als sinnvoll angesehen (siehe auch Studienerfolg). Generell könnte man schauen, ob man an der ein oder anderen Stelle die Prüfungslast noch etwas reduziert, um der Studierbarkeit Rechnung zu tragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Der Studienverlaufsplan muss so gestaltet werden, dass ein durchgehendes Studium im Umfang von i.d.R. 30 ECTS-Punkten pro Semester gewährleistet wird. Dabei muss berücksichtigt werden, dass im 6. Semester neben dem Praktikum (20 ECTS-Punkte) aus organisatorischen Gründen nicht noch zusätzlich Module im Umfang von 10 ECTS-Punkten an der Hochschule belegt werden können.

2.2.7 Besonderer Profilsanspruch

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für die fachliche-inhaltliche Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Module sind zunächst die Lehrenden verantwortlich. Größere inhaltliche und methodisch-didaktische Anpassungen und Veränderungen werden durch die studiengangsspezifischen Ausbildungskommissionen in Verbindung mit der jeweiligen Studiengangleitung gesteuert. Änderungen

von Modulbeschreibungen oder im Curriculum führen zu einer Änderung der Studien- und Prüfungsordnung und durchlaufen zur Genehmigung die vorgesehenen Gremien der Hochschule.

Der Studiengang verfügt über zahlreiche gute Kontakte zu Vertreterinnen und Vertretern der Praxis und Lehrbeauftragten. Diese werden genutzt, um im kontinuierlichen Austausch über aktuelle Entwicklungen des Fachgebiets zu sein. Alle vier Jahre findet zudem eine Berufsfeldanalyse im Auftrag des Zentralverbands Gartenbau an allen Hochschulen und Universitäten in Deutschland für den Gartenbau statt. So wurde in der letzten Berufsfeldanalyse von 2016/17 von den Absolventinnen und Absolventen der Wunsch nach Praxisnähe im Studium sowie die Darlegung beruflicher Chancen von mehr als 50 Prozent der Befragten als wichtige Bestandteile des Studiums gewünscht. Der hohe Übungsanteil im Studiengang bedient diese Forderung. Der überwiegende Teil der Absolventinnen und Absolventen fand eine Anstellung in einem Produktionsbetrieb. Diesem Ergebnis trägt die Konzentration im Studiengang „Gartenbauliche Phytotechnologie“ (B.Sc.) auf die Produktion gartenbaulicher Nutzpflanzen Rechnung.

Auch im Rahmen von Forschungsprojekten und bundesweiten Arbeitsgruppen finden Kooperationen mit Institutionen und Praxisbetrieben im Bereich der Gartenbaulichen Phytotechnologie statt. Die Ergebnisse fließen direkt in die Lehre ein und werden für die Weiterentwicklung des Curriculums nutzbar gemacht.

Seit der letzten Akkreditierung gab es in den Studiengängen verschiedene Anpassungen in den Curricula (siehe auch § 12). Es wurden Module inhaltlich geändert bzw. angepasst oder gestrichen und durch neue ersetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt besteht kein Zweifel an Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Die Ergebnisse der jüngsten Anstrengungen zur Überarbeitung des Studiengangs dokumentieren, dass das Vorgehen zur Weiterentwicklung des Studiengangs zweckmäßig und erfolgreich ist. Neben den internen Evaluationsergebnissen werden Erkenntnisse aus der Berufspraxis (Verbandsarbeit, Arbeitsgruppen, Forschungsprojekte u.a.) systematisch in die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums einbezogen. Aufgrund der Zusammensetzung des Lehrkörpers aus hauptamtlichen Professorinnen und Professoren einerseits und Berufspraxisvertreterinnen und -vertreter als Lehrbeauftragte andererseits ist sichergestellt, dass sowohl der aktuelle

Diskurs in der Wissenschaft als auch zeitgemäße Entwicklungen im berufspraktischen Umfeld in die kontinuierliche Studiengangsentwicklung einfließen.

Die Einbindung von Forschungsergebnissen in den Studiengang und dessen inhaltlicher Ausrichtung ist ebenfalls gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule hat im Jahr 2012 ein prozessorientiertes Qualitätsmanagementsystem implementiert. Zentral verantwortlich dafür ist das beim Präsidium angesiedelte Referat Qualitätsmanagement; als weitere Hauptakteure fungieren die Dekane und Dekaninnen der Fachbereiche sowie die Ausbildungskommissionen. Die wesentlichen Elemente des Qualitätsmanagements sind in der „Satzung zur Evaluation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin“ dokumentiert.

Folgende regelmäßige Evaluationen und Umfragen sind hier definiert:

- Lehrevaluation durch Studierende und Lehrende
- Studiengangsevaluation
- Studienabschlussbefragung
- Absolventenbefragung
- Erstsemesterbefragung
- Evaluation der Verwaltungseinheiten

Semesterweise werden alle Lehrveranstaltungen eines Fachbereiches evaluiert, in diesem Kontext wird auch die studentische Arbeitsbelastung mit erhoben. Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen gehen dem Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs zu, welcher bzw. welche verantwortlich ist, im Falle von diskussionswürdigen Ergebnissen, Korrekturmaßnahmen einzuleiten. Die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden erfolgt über die Ausbildungskommissionen, die für jeden Studiengang eingerichtet sind und in der Studierende paritätisch vertreten sind. Zudem sind die Lehrkräfte dazu aufgefordert, die Evaluationsergebnisse der eigenen Lehrveranstaltung den eigenen Studierenden zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus werden die Ergebnisse der Studiengangsevaluation durch das Referat Qualitätsmanagement veröffentlicht.

In der Lehrendenbefragung sollen die Rahmenbedingungen der Lehre durch die Dozentinnen und Dozenten beurteilt werden. Die jährliche Erstsemesterumfrage liefert Daten zur Zusammensetzung und Studiensituation der Studienanfängerinnen und -anfänger. Studiengangsevaluationen erheben die Gesamtzufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studiengang.

Für die Weiterentwicklung der Studiengänge spielt auch die Kommission für Studium, Lehre und Bibliothekswesen (KSL) eine wichtige Rolle, indem sie Richtlinien und Muster für die Erarbeitung, bzw. Überarbeitung und Dokumentation neuer Studien- und Prüfungsordnungen bzw. Studiengänge erstellt. Die KSL prüft zudem alle studiengangrelevanten Dokumente auf ihre Konformität zum Bologna-Prozess hin, der in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO) abgebildet ist. Die KSL fungiert zudem als beratende Kommission für die Fachbereiche.

Hinsichtlich der Befragung von Absolventinnen und Absolventen ist zu bemerken, dass sich die Hochschule bis 2014 am KOAB-Projekt (Kooperationsprojekt Absolventenstudien) beteiligt hat. Aufgrund der sehr überschaubaren Rücklaufquoten wurde inzwischen allerdings entschieden, ein eigenes, zweistufiges System für Absolventenbefragungen einzuführen. Dieses Konzept wurde in den letzten zwei Jahren entwickelt. Hierbei werden Absolventinnen und Absolventen einerseits im Rahmen einer Studienabschlussbefragung direkt nach dem Abschluss zur Gesamtzufriedenheit mit dem Studium befragt, andererseits erfolgt einige Zeit nach dem Studienabschluss eine Befragung zum Berufseinstieg. Erste Ergebnisse dieser Alumnibefragung hat die Hochschule vorgelegt.

Es findet auch eine zentrale Erfassung von Studierendendaten, wie Bewerbungen, Immatrikulationen, Exmatrikulationen, Studiendauer usw. im Rahmen eines Datenmonitorings statt, worauf auch die Fachbereiche Zugriff haben.

Im sogenannten Q-Report werden die Ergebnisse aus den Evaluationen, den Umfragen und die Studierendendaten zusammengeführt. Dieser Bericht dient auch als Grundlage für die Zielvereinbarung der Fachbereiche mit der Hochschulleitung.

Die Studierenden werden durch ihre Mitarbeit in den Kommissionen in die Qualitätskreisläufe der Hochschule eingebunden und erhalten so die Möglichkeit, ihre Ideen und Vorschläge einzubringen.

Den Lehrenden und den Modulverantwortlichen kommt die Aufgabe der Aktualisierung der Inhalte in den Modulen und ggf. die Anpassung der Modulbeschreibungen zu. Die Qualitätsverantwortung liegt bei der Studiengangsleitung. Sie koordiniert die beiden Ebenen der Weiterentwicklung (inhaltliche Anpassung und übergreifende Weiterentwicklung) des Studiengang und diskutiert die Ausrichtung des Programms regelmäßig im Kollegium sowie in der Ausbildungskommission (AKO). In der AKO werden zudem die Ergebnisse der Evaluationen und Umfragen vorgestellt und diskutiert. Sollten hier schwerwiegende Probleme festgestellt werden, die den Studienerfolg der Studierenden gefährden, werden diese im Protokoll festgehalten, mit den betroffenen Lehrkräften diskutiert und gegebenenfalls über das Dekanat an den Fachbereichsrat zur Diskussion weitergereicht.

Über die Evaluation hinaus finden auch Einzelgespräche oder Gespräche der Lehrenden während der Vorlesungszeit mit den Studierenden statt, um Rückmeldungen zu den Veranstaltungen zu erhalten.

Sollten Probleme mit Lehrbeauftragten auftreten, können über die Studiengangssprecherin bzw. den Studiengangssprecher Evaluationen angestoßen werden, um die Qualität des Unterrichts prüfen zu lassen.

Über Ergebnisse, Entscheidungen und Maßnahmen, die aufgrund der Evaluationen eintreten, sollen die Studierenden durch die Lehrkräfte in Gruppen oder in Einzelgesprächen informiert werden.

Ein zusätzliches studiengangsspezifisches Instrument für die Weiterentwicklung des Konzeptes und der Ziele des Studiengangs ist die Berufsfeldanalyse, die alle vier Jahre im Auftrag des Zentralverbands Gartenbau unter allen Hochschulen und Universitäten in Deutschland für den Gartenbau durchgeführt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheinen die eingesetzten Werkzeuge zur Qualitätssicherung im Studiengang angemessen. Lehrevaluationen durch Studierende und Lehrende, Studiengangsevaluationen, Studienabschlussbefragungen, Absolventenbefragungen, Erstsemesterbefragungen sowie Evaluationen der Verwaltungseinheiten werden in regelmäßigen, fest definierten Abständen durchgeführt und ausgewertet. Auch statistische Auswertungen fließen in das Qualitätsmanagement ein.

Das Monitoring und die damit einhergehende Qualitätssicherung der Studiengänge obliegen der Dekanin bzw. dem Dekan. Mögliche Weiterentwicklungen des Studiengangs werden in der Ausbildungskommission angestoßen und beraten. Da jeder Studiengang über eine eigene Ausbildungskommission verfügt, können die Beteiligten die Bedürfnisse von Studierenden sowie Lehrenden die Besonderheiten einzelner Studiengänge stärker betrachten und auch tiefgreifende fachliche Änderungen beraten.

Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden in einer detaillierten Form mit Freitextkommentaren den betroffenen Lehrenden und der Dekanin bzw. dem Dekan zugestellt. Ebenfalls haben das Referat Qualitätsmanagement und das Präsidium Zugriff auf alle Ergebnisse. Die Auswertungen werden nach §5 Absatz 3 der Satzung zur Evaluation durch die Dekanin bzw. den Dekan unter Berücksichtigung des Datenschutzes den Studierenden über die Ausbildungskommission zugänglich gemacht. Dies wurde im Jahre 2015 ergänzt, um die Rückkopplung mindestens in den zuständigen Ausbildungskommissionen zu etablieren. Auch werden satzungsgemäß die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen auf den Webseiten der Fachbereiche veröffentlicht. Die Ergebnisse sind nur im Intranet zugänglich.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass das Qualitätssicherungssystem geeignet ist, um eine qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studiengangs zu gewährleisten. Die regelmäßig durchgeführten Befragungen und das kontinuierliche Monitoring statistischer Daten sowie deren Auswertung sind angemessen und funktional. Die plausible Ableitung von Maßnahmen konnte an verschiedenen Stellen aufgezeigt werden (z.B. curriculare Anpassungen, Reduzierung von Teilprüfungen). Für die Gutachtergruppe schwierig zu bewerten war allerdings die vorhandene Datengrundlage im Bereich der Absolventenzahlen und damit zusammenhängend eventuelle Rückschlüsse auf die Abbrecherquote und die durchschnittliche Studiendauer. Dies hat sicher vielfältige Ursachen (u.a. Studienstart unter neuem Titel war 2014, weshalb vorliegende Daten nur bedingt aussagekräftig sind, heterogene Studierendengruppe in Bezug auf deren fachlichen und persönlichen Hintergründe sowie deren

Erwartung an das Studium). Die Gründe für die bis heute geringen Absolventenzahlen sollten allerdings dringend eruiert und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation abgeleitet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Gründe für die geringen Absolventenzahlen sollten eruiert und bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschule besitzt seit 2013 ein Gleichstellungskonzept, welches 2015 überarbeitet wurde und für den Zeitrahmen 2016 bis 2020 Gültigkeit besitzt. Die Ziele umfassen folgende Punkte: 1. Erhöhung der Anzahl der Professorinnen in MINT-Fächern 2. Akquirierung von Studentinnen insbesondere für MINTFächer mit einer deutlichen Unterrepräsentanz von Frauen 3. Initiierung und Verankerung von strukturbildenden Gleichstellungsmaßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit auf allen Ebenen und für alle Statusgruppen der Hochschule. Zu Umsetzung setzt die Beuth Hochschule für Technik nebenberufliche Frauenbeauftragte ein. Diese nehmen an allen Berufungs- und Auswahlkommissionen des Fachbereichs beratend teil. Den Mitarbeiterinnen, Studentinnen und Kolleginnen stehen sie in allen Fragen der Gleichstellung und Chancengleichheit beratend zur Seite. Im Netzwerk der Hochschule sind die nebenberuflichen Frauenbeauftragten durch das „Frauen-Plenum“, einer monatlichen Zusammenkunft aller nebenberuflichen Frauenbeauftragten verankert.

Daneben besteht das Gender- und Technik-Zentrum (GuTZ). Es ist eine Einrichtung des Präsidiums der Beuth Hochschule, und soll gender- und diversityrelevante Maßnahmen und Ansätze auf allen Ebenen der Hochschule verankern und umsetzen. Aufgaben des GuTZ sind: Erhöhung der Chancengleichheit in Studium und Beruf, Förderung von Wissenschaftskarrieren, Institutionalisierung diversity- und gendersensibler Lehre und Lehrangebote, Organisation, Durchführung und Evaluation von Projekten im Themenfeld „Gender und Technik“,

Durchführung von Forschungsprojekten auf der Basis von Drittmitteln, Förderung der wissenschaftlichen Kooperation im Raum Berlin/Brandenburg und auf internationaler Ebene.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen und chronischer Erkrankung besteht ein gutes Beratungsangebot. Diese Angebote umfassen bspw. die Themenbereiche Zulassung, Nachteilsausgleich, bauliche oder organisatorische Maßnahmen, Fehlzeiten, Prüfungsbedingungen, Wohnungssuche, Integrationshilfen und Kontakt zu anderen Studierenden mit oder ohne Behinderung. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der RSPO (§ 26) geregelt. Sollten Studierende gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, die nicht sofort ersichtlich sind, können sich diese an den Prüfungsausschuss wenden und um ausgleichende Maßnahmen bitten. Diese werden nach Fallprüfung beschlossen und sollen das Studium für die Betroffenen erleichtern. Studierende mit Kindern können mit den Lehrenden ihre Situation besprechen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden im Studiengang „Gartenbauliche Phytotechnologie“ umgesetzt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß vorhanden. Diese sind in der Grundordnung der Hochschule (VIII Frauenbeauftragte, Frauenrat) sowie der RSPO (§26 Nachteilsausgleich, §36 Regelungen zum Mutterschutz, §37 Regelungen zu Eltern- und Pflegezeit) verankert und fließen in definierte Handlungsfelder wie Lehre und Forschung, Nachwuchsförderung, Vereinbarkeit Studium/Arbeit und Familie sowie Personalmanagement ein.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Nicht einschlägig

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig



III **Begutachtungsverfahren**

1 **Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde durch die Akkreditierungskommission von ACQUIN fachlich-inhaltlich begleitet. Die Akkreditierungskommission schloss sich auf ihrer Sitzung am 24. März 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichts vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) bzw. Verordnung zur Regelung der Voraussetzungen und des Verfahrens der Studienakkreditierung im Land Berlin (Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV)

3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Thomas Rath**, Technik im Gartenbau, Hochschule Osnabrück
- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Kai Sparke**, Gartenbauökonomie, Hochschule Geisenheim University
- Vertreter der Berufspraxis: **Jochen Winkhoff**, ehemaliger Geschäftsführer der Bundesfachgruppe Gemüsebau
- Vertreterin der Studierenden: **Susann Prichta**, Studierende des Gartenbaus, Fachhochschule Erfurt

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	60% (2017)
Notenverteilung	-
Durchschnittliche Studiendauer	7 Semester (2017)
Studierende nach Geschlecht	Studentinnen-Anteil 37,3% (Ø 2015-2017)

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	17.01.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	29.05.2019
Zeitpunkt der Begehung:	11.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	30.03.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von 23.06.2014 bis 30.09.2020
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Lehrende und Programmverantwortliche, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Labore, Computer-Arbeitsplätze, Gewächshaus

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwen-

derung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich.

²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)
[Zurück zum Gutachten](#)

